

Landratsamt Ludwigsburg

Informationen zur Einbürgerung

Bitte beachten Sie, dass persönliche Vorsprachen bei der Einbürgerungsbehörde weiterhin nur mit Termin möglich sind.

Bitte beachten Sie, dass für die Abgabe von Unterlagen und Antragsformularen keine persönliche Vorsprache notwendig ist. Dafür steht Ihnen der Briefkasten am Haupteingang zur Verfügung. Bitte geben Sie Ihren vollständig ausgefüllten Einbürgerungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (Kopien Bescheinigungen und Nachweise) beim Bürgermeisteramt (Rathaus) bzw. Bürgerbüro Ihres Wohnortes ab. Die Gemeinde/Stadt wird Ihren Antrag an uns weiterleiten. Ausnahme: Stadt Ludwigsburg, hier den Antrag bitte direkt beim Landratsamt in den Briefkasten werfen.

Allgemeine Gebühren:

Die Einbürgerungsgebühr beträgt für jede Person 255,-- €. (für miteinzubürgernde Kinder beträgt die Gebühr 51,-- €).

Einbürgerungsanspruch nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

- Die wichtigsten Einbürgerungsvoraussetzungen:
5 Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt im Inland; bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen kann sich die geforderte Aufenthaltsdauer auf 3 Jahre verkürzen.
Bei miteinzubürgernden Ehegatten genügen 4 Jahre, wobei die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens seit 2 Jahren bestehen muss.

Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen kann die erforderliche Aufenthaltsdauer auf bis zu 3 Jahre verkürzt werden.

Sie müssen dazu folgende 3 Punkte erfüllen:

1. besondere Integrationsleistungen (z. B. besondere schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement)
 2. uneingeschränkte Unterhaltsfähigkeit (strenge Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung)
 3. Sprachkenntnisse auf C1-Niveau GER (ist durch Zertifikat nachzuweisen / z. B. Telc, Goethe-Institut)
- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
 - Der Ausländer muss im Zeitpunkt der Einbürgerung eines der folgenden Aufenthaltsrechte haben:
 - unbefristetes Aufenthaltsrecht
 - freizügigkeitsberechtigter Bürger der EU
 - Blaue Karte EU
 - Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5, § 104c des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltsw Zwecke
 - Der Lebensunterhalt muss grundsätzlich ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestritten werden.
 - Keine Verurteilung wegen einer Straftat.
Außer Betracht bleiben: Verurteilungen zu einer Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen und Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wurden. Mehrere Verurteilungen zu Geld- und Freiheitsstrafen werden zusammengezählt.
Wird wegen einer Straftat ermittelt, so wird die Entscheidung über den Einbürgerungsantrag bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zurückgestellt.
 - Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, z.B. deutscher Schulabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung, Zertifikat Deutsch B1
 - Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland nachzuweisen durch den Einbürgerungstest
 - Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Ermessenseinbürgerungen nach §§ 8,9 StAG

Sofern kein Einbürgerungsanspruch nach § 10 StAG besteht, kann evtl. eine Einbürgerung im Ermessen der Behörde möglich sein.

- Zum Teil sind hier verkürzte Aufenthaltszeiten möglich, z.B. bei Ehegatten eines Deutschen: Aufenthalt von 3 Jahren ausreichend,
 - wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens 2 Jahren besteht
 - oder bei ehemaligen Deutschen.
- Besondere Regelungen bei Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Bitte informieren Sie sich zu den Einzelheiten direkt bei der Staatsangehörigkeitsbehörde.

Telefonische Erreichbarkeit

Auskünfte zum Einbürgerungsverfahren erhalten Sie per E-Mail (staatsangehoerigkeitswesen@landkreis-ludwigsburg.de) oder telefonisch unter der Telefonnummer **07141/144-66159** zu folgenden Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Antrag und eine Erklärung zum Einbürgerungsantrag finden Sie auf unserer Internetseite (<https://www.landkreis-ludwigsburg.de>).

Benötigte Unterlagen, die dem Einbürgerungsantrag beizulegen sind:

Bitte reichen Sie nur Kopien ein.

1. Allgemeine Unterlagen:

- Einbürgerungsantrag (für jede Person ab dem 16. Lebensjahr)
- Vollständige Kopie des Ausweises oder Reisepasses
- Vollständige Kopie des gültigen Aufenthaltstitels (bei EU-Bürgern nicht notwendig)
- Kopie der Geburtsurkunde des Geburtslandes (Originalsprache mit vollständiger Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen in Deutschland zugelassenen Urkundenübersetzer), syrische Urkunden mit Legalisation durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung in Beirut
- Bei Personen ab 16 Jahren einen aktuellen Lebenslauf und ein aktuelles Lichtbild (direkt am Antrag anheften)
- Verheiratet: Kopie der Heiratsurkunde (Originalsprache mit vollständiger Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen in Deutschland zugelassenen Urkundenübersetzer, Ausnahme: Internationale Urkunde), syrische Urkunden mit Legalisation durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung in Beirut
- Bei früheren Ehen: Kopie Heiratsurkunde (Originalsprache mit vollständiger Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen in Deutschland zugelassenen Urkundenübersetzer) und Kopie Scheidungsurteil (Originalsprache mit vollständiger Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen in Deutschland zugelassenen Urkundenübersetzer)
- aktueller Rentenversicherungsverlauf (bei Ihrem Rentenversicherungsträger anzufordern)
- Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (z.B. dt. Schulabschlusszeugnis, dt. Ausbildungsabschlusszeugnis oder B1- Zertifikat)
- Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (z.B. dt. Schulabschlusszeugnis oder Einbürgerungstest/Leben in Deutschland)

2. Nachweise des Einkommens:

Bitte Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen (Eltern, Kinder) einreichen!

- Bei angestelltem Verhältnis (auch Ausbildung):
Aktuelle Arbeitsbescheinigung (Formular) und letzte 3 Lohnabrechnungen (ggf. Ausbildungsvertrag)
- Bei Selbständigkeit:
Steuerbescheide der 2 vorausgehenden Jahre und Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) der letzten 2 Jahre und Nachweis über private Altersvorsorge
- Bei Rente, Pension: aktuelle Bescheide
- Einkünfte aus Vermietung: Nachweise über erzielte Mieteinnahmen
- Bei aktuellem Schulbesuch oder Studium: aktuelle Schulbescheinigung bzw. Immatrikulationsbescheinigung
- Bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber früheren Ehegatten oder Kinder aus früheren Ehen: Nachweise über die Erfüllung der Unterhaltsverpflichtungen

3. Sonstiges:

Bei österreichischen Einbürgerungsbewerbern ist eine Kopie der Staatsangehörigkeitsurkunde dem Antrag beizufügen.

Ist der Einbürgerungsbewerber mit einem deutschen Ehegatten/einer deutschen Ehegattin verheiratet, so ist die deutsche Staatsangehörigkeit des Ehegatten nachzuweisen.

4. Miteinbürgerung Kinder

Sollen Kinder miteingebürgert werden, so ist dies im Antrag des einzubürgernden Elternteils zu vermerken. Es müssen dem Antrag auch die Geburtsurkunde, Ausweiskopie, Schulbescheinigung und das aktuelle Schulzeugnis des Kindes beigefügt werden.

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.